Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Oberau (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 03.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), erlässt die Gemeinde Oberau folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
 - (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr für den gemeindlichen Friedhof (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag für eine Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
 - (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde.
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
 - (2) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Zur Sicherstellung des Gebühreneingangs kann ein Vorschuss bis zur voraussichtlichen Höhe des Gebührenanfalls verlangt werden.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr für den gemeindlichen Friedhof

(1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt für	
a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 10 Jahren	180,00 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	540,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	960,00 €
d) eine Familiengrabstätte mit 3 Grabstellen	1.320,00 €
e) eine Familiengrabstätte mit 4 Grabstellen	1.680,00 €
f) eine Urnennische in der Urnenmauer	540,00 €
g) eine Urnen-Erdgrabstätte	2.190,00 €
h) eine Erdgrabstelle in der Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte	
(Gebühr beinhaltet optionale Grabmalbeschriftung)	570,00 €

- (2) Die in Absatz 1 genannten Grabgebühren beziehen sich auf die Dauer des Nutzungsrechts entsprechend der Ruhezeit (§ 28 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen). Bei einem Folgeerwerb des Nutzungsrechtes besteht die Möglichkeit, dieses auch für einen verkürzten Zeitraum zu verlängern, und zwar im Fall des Absatzes 1 Buchst. a für die Hälfte der Dauer des Ersterwerbs und in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b bis g für ein oder zwei Drittel der Dauer des Ersterwerbs; die Grabnutzungsgebühr wird dabei zeitanteilig berechnet.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf des Nutzungszeitraumes wird die geleistete Grabgebühr auch anteilig nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

	Erwachsene		Kinder	Totgeburten
	Erd-	Urnen-	bis	Erd-
	bestattung	beisetzung	10 Jahre	bestattung
		im Erdgrab	Erd- oder	_
		oder in der	Urnen-	
2		Nische	bestattung	
 Grundgebühr im Bestattungsfall (für 	300,00	300,00	200,00	50,00
den Unterhalt und die Verwaltung des				
Friedhofs)				
Gebühr für die Benutzung des	80,00€	80,00€	50,00	25,00
Leichenhauses (Gebührenerhebung				
erfolgt nur im Bestattungsfall)				
3. Grabherstellung (Gebühr für Ausheben	820,00 €	280,00 €	100,00€	50,00€
und Schließen des Grabes,				
Bearbeitungsgebühren, Grünmatten,				
Dekoration usw.) auf dem Gelände des				
Gemeindefriedhofes Oberau				
4. Grabherstellung (Gebühr für Ausheben	1.180,00 €	280,00€	100,00 €	50,00 €
und Schließen des Grabes,				
Bearbeitungsgebühren, Grünmatten,				
Dekoration usw.) auf dem Gelände des				
Bergfriedhofes der Kath.				
Kirchenstiftung St. Ludwig Oberau				
5. Beerdigungsführer	39,00€	39,00 €	39,00 €	39,00 €
6. Sargträger pro Person	39,00€		39,00€	

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt 1.550,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 910,00 \in .
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bei Überführungen in einen außerörtlichen Friedhof beträgt
- a) bei Erwachsenen

160,00 €,

b) bei Kindern bis 10 Jahre

160,00 €.

 (4) Die Gebühr für die Auflösung beträgt a) bei einer Grabstätte (Einebnung des Grabes, Entfernen des Grabmals) b) bei einer Urnennische (Öffnen und Schließen der Urnennische, Entfernen 		
der Buchstaben)	120,00 €.	
(5) Die Gebühr für die Befreiung vom Benutzungszwang des Leichenhauses beträgt	45,00 €.	
(6) Die Gebühr für die Verbringung einer Urne vom Leichenhaus in die Kirche beträgt	18,00 €.	
(7) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt	55,00 €.	
(8) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 55,00 €. Die Gebühr wird nicht erhoben bei Übergang eines Nutzungsrechtes anlässlich eines Sterbefalls oder bei Verlängerung einer Nutzungsfrist nach deren regulärem Ablauf.		
(9) Die Gebühr für die verkürzte Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 beträgt	30,00 €.	
(10) Die Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung beträgt	55,00 €.	
(11) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt	55,00 €.	
(12) Die Gebühr für die Benutzung der Leichen-Kühlzelle beträgt für den ersten und jeden weiteren Tag	27,00 €.	
(13) Für außerordentliche Arbeiten beträgt die Gebühr je Stunde und Arbeiter	45,00 €.	

(14) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Gebührenerhebung bei Bestattungen im Friedhof der Katholischen Kirchenstiftung St. Ludwig Oberau

Die Gebührenregelungen gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten für Bestattungen im Friedhof der Katholischen Kirchenstiftung St. Ludwig Oberau entsprechend.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2020 außer Kraft.

Oberau, 03.12.2024 **Gemeinde Oberau** I. V.

Fink

Dritter Bürgermeister